

**Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg
Vom 15. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ der Klammerzusatz „(Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)“ eingefügt.
2. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, sprachwissenschaftliche Konzepte und Theorien zu verstehen und in der Forschungspraxis anzuwenden. ²Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse der lautlichen, grammatischen, semantischen und pragmatischen Verschiedenheiten von Sprachen sowie der Analyse von Sprachwandelprozessen. ³Die Studierenden werden zudem in die Lage versetzt, mittels empirischer Methoden selbstständig Lösungen für sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, diese zu diskutieren und zu beurteilen. ⁴Zusätzlich verfügen die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über sprachpraktische Kompetenzen in mindestens einer weiteren Fremdsprache (abhängig von den gewählten Sprachen und Modulen).

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);
Zulassungsvoraussetzung für den Modulbestandteil AVS-BA-M03.2 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistung des Modulbestandteils AVS-BA-M03.1;
 - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
 - AVS-BA-M05: Aufbaumodul II: Empirische Methoden der Sprachwissenschaft (8 LP);
 - AVS-BA-M06a: Fremdsprachenkompetenz (Bachelorfach) (21 LP);
 - der erfolgreiche Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Moduls bzw. einer sprachwissenschaftlichen Modulkombination aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen; dieses Modul bzw. diese Modulkombination darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

Folgende Module bzw. Modulkombinationen können gewählt werden:

- a) FRA-SW-M01: Basismodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP);
 - b) SPA-SW-M01: Basismodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP);
 - c) ITA-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP);
 - d) DEU-M310: Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP) und DEU-M330: Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (6 LP);
 - e) ENLI-M12: Basismodul Englische Sprachwissenschaft (12 LP);
 - f) OSL-M04: Basismodul Russische Sprachwissenschaft (18 LP);
 - g) POL-M04: Basismodul Polnische Sprachwissenschaft (18 LP);
 - h) TSC-M04: Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft (18 LP);
 - i) BKS-LING-M02: Südslavische Linguistik II (10 LP).
- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);
 - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
 - AVS-BA-M06b: Fremdsprachenkompetenz (zweites Hauptfach) (9 LP).
- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
 - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
 - AVS-BA-M06c: Fremdsprachenkompetenz (Nebenfach) (3 LP).

²Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit) abgehalten.

³Findet die Modulprüfung in Form einer Klausur statt, so ist die Dauer 90 Minuten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit gehalten, so beträgt der Umfang ca. 15 Textseiten.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01 15%

Modulnote AVS-BA-M02 15%

Modulnote AVS-BA-M03 20%

Modulnote AVS-BA-M04 20%

Modulnote AVS-BA-M05 20%

Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul 10%

- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01 20%

Modulnote AVS-BA-M02 20%

Modulnote AVS-BA-M03 30%

Modulnote AVS-BA-M04 30%

- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01 50%

Modulnote AVS-BA-M02 50%

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. n. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüfverordnung genannten Personen.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

3. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57

Südosteuropastudien

(1) Bestandteile der Bachelorprüfung

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 03 (18 LP), SOE-M 04 (12 LP), SOE-M 10a (6 LP), SOE-M 10b (6 LP), SOE-M 11 (18 LP) und SOE-M 12 (6 LP).

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, kann der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) oder der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt werden.

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 02a (6 LP), SOE-M 03 (18 LP) und SOE-M 04 (12 LP).

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 02 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP), RUM-M 04 (5 LP), RUM-M 05 (11 LP) und RUM-M 06 (5 LP).

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, kann der Schwerpunkt BKS oder der Schwerpunkt Rumänisch gewählt werden.

- Im Schwerpunkt BKS ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 04 (12 LP) sowie SOE-M 02b (8LP) oder SOE-M 03a (12 LP).

- Im Schwerpunkt Rumänisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP) sowie SOE-M 02c (12 LP) oder RUM-M 05 (11 LP).

²Mit Ausnahme des Moduls SOE-M 12 werden alle Module benotet abgeschlossen. ³Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. ⁵Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. ⁶Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen SOE-M 04 und SOE-M 10a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul SOE-M 10b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 03 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 06 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 2 GER, nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 03 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- im Modul SOE-M 03 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung, dem Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen sowie der Vorlesung Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse;
- im Modul SOE-M 03a ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung sowie am Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse.

(3) Sonderregelung für die Kombination der Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

¹Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen BKS-LING-M 01 und BKS-LING-M 02. ²Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03 (jeweils 15%)	45%
SOE-M 04 (12,5%), SOE-M 10a (6,25%), SOE-M 10b (6,25%)	25%
SOE-M 11	30%

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

4. § 58 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 58

Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie

(1) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie als 2. Hauptfach oder Nebenfach kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 60 LP) nachzuweisen:

Folgende drei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)
- BKS–SP–M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb (6 LP)

Folgende vier fachwissenschaftliche Module:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP)
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)
- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP)
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP)

b) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 36 LP) nachzuweisen:

Folgende zwei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)

Zwei fachwissenschaftliche Module wie folgt:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP) sowie
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)

oder

- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP) sowie
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP).

²Alle Module werden benotet abgeschlossen. ³Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Essay, Portfolio) abgehalten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. zwölf Seiten (ohne Literaturangaben). ⁵Wird eine Modulprüfung in Form eines Essays abgehalten, so hat dieses einen Umfang von acht bis zehn Seiten (ohne Literaturangaben). ⁶Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur gehalten, so ist die Dauer 90 Minuten. ⁷Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen BKS–SP–M 01 und BKS–SP–M 02a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul BKS–SP–M 02b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(3) Konsekutivität

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BKS-LING-M 01 sind Sprachkenntnisse des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul BKS-SP-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis.

(4) Sonderregelung für die Fächerkombination Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie

¹Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen BKS–LING–M 01 und BKS–LING–M 02 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05. ²Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	20%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	10%
- BKS-SP-M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb	10%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I	15%
- BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I	15 %
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II	15 %
- BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II	15 %

b) Ist Südslavische (Kroatische /Serbische) Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	25%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	15%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I	
oder	
BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I	30%
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II	
oder	
BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II	30%

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 15. Juli 2019.

Regensburg, den 15. Juli 2019
 Universität Regensburg
 Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2019.